



Häufig gestellte Fragen zur verkürzten Lehre Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ

Die verkürzte Lehre ist ein möglicher Weg, um als erwachsene Person einen Berufsabschluss als Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) nachzuholen. Bereits erworbene praktische Erfahrung im Berufsfeld Pflege und Betreuung wird der Ausbildungszeit angerechnet. Die Verkürzung beträgt ein Jahr.

Eine verkürzte Ausbildung als FaGe ist auch für diejenigen Personen offen, die vorgängig einen Berufsabschluss als Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA erworben haben.

Es gilt zu beachten, dass die Inhalte des 1. Ausbildungsjahres aller drei Lernorte (Praxis, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) durch die Lernenden selbständig erarbeitet werden müssen.

Die Entscheidung, ob eine Lehre in zwei Jahren absolviert werden kann oder nicht, liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Lehrbetriebs. Gleichzeitig empfehlen die OdA GZH und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, dass die Lernenden vorgängig spezifische Berufserfahrung sammeln. Die bisherige Praxis zeigt, dass zwei Jahre Berufserfahrung vor Absolvierung einer verkürzten Ausbildung, in der Regel zu einem erfolgreichen Berufsabschluss führen.

	Fragen	Antworten	Rechtsgrundlagen
1	Wo kann eine verkürzte Lehre als FaGe absolviert werden?	Eine verkürzte Lehre kann nur in einem Betrieb gemacht werden, der eine Bewilligung zum Ausbilden von Fachpersonen Gesundheit EFZ besitzt. Die Ausbildungsbewilligung wird auf Gesuch hin durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erteilt.	BBG Art. 16, 20
2	Was ist das Besondere an der verkürzten Lehre und für welche Personen kommt diese in Frage?	Eine Verkürzung der Lehrzeit um ein Jahr kann bewilligt werden, wenn die/der Lernende das QV als Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA erfolgreich abgeschlossen hat. Andere Vorbildung und berufliche Vorerfahrung wird individuell angerechnet. Die Entscheidung obliegt der kantonalen Behörde.	BBG, Art. 9 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 BBV Art. 4 Abs. 1

3	Gibt es ein Mindestalter , um in eine verkürzte Lehre einzutreten?	Nein.	
4	Wie sieht das Anstellungsverhältnis zwischen den Lernenden und dem Betrieb aus?	In der verkürzten Lehre wird zwischen dem Lehrbetrieb und der/dem Lernenden ein Lehrvertrag abgeschlossen. Es gelten die vertraglich festgelegten Vereinbarungen (wie beim normalen Lehrvertrag). Der Lehrvertrag wird durch das kantonale Berufsbildungsamt genehmigt.	OR, Art. 344-346a BBG Art. 14 BBV Art. 8
5	Welche Rolle haben die Lernenden im Betrieb?	Auch für erwachsene Lernende gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Lehrvertrags und sie unterstehen im Lehrbetrieb einer verantwortlichen Fachkraft.	OR Art. 344, 345 Abs.1, 345aBiVo Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ
6	Wie hoch ist der Lohn ?	Der Lohn wird zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt und ist im Lehrvertrag festzuhalten.	OR Art. 322
7	Welche Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt?	Gute Deutschkenntnisse sind Voraussetzung, damit die Handlungskompetenzen gemäss Vorgabe in der Bildungsverordnung erreicht werden können. Das Niveau B 2 wird erwartet.	BiVo FaGe Art. 4
8	Wie sind die Arbeitszeiten , die Sonntagsdienste und Ferien geregelt?	Es gelten die gesetzlichen Vorgaben aus dem Arbeitsgesetz. Ab dem 18. Altersjahr sind die Lernenden den anderen erwachsenen Arbeitnehmern im Betrieb, in Bezug auf die Arbeitszeiten und freie Sonntage, gleichgestellt. Der Ferienanspruch beträgt ab dem 20. Altersjahr mindestens vier Wochen pro Ausbildungsjahr.	ArG Verordnung 2 zum ArG, Sonderbestimmungen für best. Gruppen von Betrieben, insbesondere Art. 15,16,17.OR 329, 329a
9	Wie viele Kompetenznachweise müssen in der Praxis durchgeführt werden?	Da bei der verkürzten Lehre das gesamte 1. Lehrjahr dispensiert wird, müssen die Kompetenznachweise des 1. Jahres nicht absolviert werden. Für die Erfahrungsnote der beruflichen Praxis, errechnet aus den Noten der Kompetenznachweise, werden nur die Noten des 3., 4. und des 5 Semesters verwendet.	Ausbildungshandbuch FaGe (2016), Register I, Leitfaden zu den Kompetenznachweisen Praxis, 2.2.2.

10	Muss die Berufsfachschule besucht werden? Wie werden die Klassen eingeteilt?	Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit. Entscheidend für den Ort der Schule ist der Standort des Lehrbetriebs. Im Kanton Zürich sitzen die Lernenden in der verkürzten Lehre meistens in sog. Regelklassen, mit anderen FaGe Lernenden zusammen.	BBG Art. 21 BBV Art. 18
11	Kann bei der verkürzten Lehre die Allgemeinbildung dispensiert werden?	Verfügt die/der Lernende über einen Berufsabschluss auf EFZ Niveau, einen vergleichbaren Abschluss oder ein Maturitätszeugnis, kann die Allgemeinbildung auf Antrag hin vom Berufsbildungsamt dispensiert werden.	BBG Art. 18, Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Art. 14, Abs. 1
12	Muss der Sportunterricht in der Berufsfachschule besucht werden?	Im Gesetz ist festgehalten, dass der Turnunterricht für Personen in der beruflichen Erstausbildung obligatorisch ist. Im Kanton Zürich erteilen die Berufsfachschulen i. d. R. bei Erwachsenen auf Gesicht hin eine Dispensation für den Besuch des Sportunterrichts.	Verordnung EVD über Turnen u. Sport an Berufsschulen, 415.022.1 Verordnung über die Förderung von Sport (...) BBV Art. 18, Abs. 3

Legende:

OR	Obligationenrecht
BBG	Bundesgesetz über die berufliche Grundbildung
BBV	Verordnung über die Berufsbildung
ArG	Arbeitsgesetz
ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung
BiPla	Bildungsplan

Brigitta Schmid, Berufsinspektorin
 Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) Kanton Zürich
 in Zusammenarbeit mit der OdA Gesundheit Zürich